

# Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Lengerich vom 28.12.1981

## § 1

Für die Benutzung der stadteigenen Obdachlosenunterkunft in Lengerich, Hohner Mark 35 und des für die Unterbringung obdachloser Personen zusätzlich angemieteten Gebäudes in Lengerich, Aakämpe 30, ist eine Gebühr zu entrichten.

## § 2

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Bodenfläche (qm) der benutzten Räume. Die Gebühren werden wie folgt erhoben:

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| a) Gebäude in Lengerich,<br>Aakämpe 30 und 34 | 3,20 Euro je qm/monatlich |
|---|---------------------------|

## § 3

Die Gebühr ist jeweils am 3. Tage nach dem Einzug und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Lengerich zu entrichten. Die Bestimmungen über die Zwangsbeitreibungen von Gemeindesteuern finden auf diese Gebühr entsprechend Anwendung.

## § 4

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung NW vom 26.03.1960. Die Verpflichtung zur Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes nicht berührt.

Zwangsmaßnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/ SGV NW 2010).

## § 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Neufassung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.1982
1. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.1983
2. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.1984
3. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.02.1985
4. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2002